

## **Abwesenheits- und Dispensationsregelung der Schule Greppen**

### **1. Einleitung**

Gemäss § 21 des Gesetzes über die Volksschulbildung sind die Erziehungsberechtigten für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihrer Kinder mitverantwortlich. Die Abwesenheits- und Dispensationsregelung gilt von der Basisstufe bis zur 6. Klasse. Die entsprechende Verordnung unterscheidet zwischen unvorhersehbaren Abwesenheiten, vorhersehbaren Dispensationen und Jokertagen.

### **2. Unvorhersehbare Abwesenheiten**

Unvorhersehbare Abwesenheiten wie Krankheiten, Unfälle und Notfälle, die den Besuch der Schule verunmöglichen oder wesentlich erschweren, sind von den Erziehungsberechtigten der zuständigen Klassenlehrperson unter Angabe des Grundes vor Schulbeginn zu melden. Fehlt ein Kind in der Schule ohne Abwesenheitsmeldung und die Eltern / Kontaktpersonen können nicht erreicht werden, wird die Schulleitung innert kurzer Zeit die Polizei einschalten. Falls Ihr Kind länger krank ist, bitten wir Sie um eine Meldung an jedem zusätzlichen Tag.

### **3. Vorhersehbare Dispensationen**

Lernende können auf begründetes und schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden. Dispensationsgesuche werden in der Regel nur bewilligt, sofern die Jokertage im entsprechenden Schuljahr noch nicht bezogen worden sind. Wird das Dispensationsgesuch bewilligt, entfällt die entsprechende Anzahl Jokertage.

### **4. Dispensation bis 3 Tage**

Für die Dispensationen bis zu drei Tagen ist die Klassenlehrperson zuständig. Ein begründetes, schriftliches Gesuch muss mindestens eine Woche im Voraus bei der Klassenlehrperson eingereicht werden. Als wichtige Gründe für Dispensationen können gelten:

- wichtige Familienergebnisse
- aktive Teilnahme an kulturellen und sportlichen Anlässen
- hohe Feiertage oder besondere Anlässe konfessioneller Art
- Förderung besonderer Talente

Die Lehrperson kann, in Absprache mit der Schulleitung, das Dispensationsgesuch ablehnen (unentschuldigte Absenzen, besondere Anlässe der Schule, bereits erfolgte Dispensation, ...).

### **5. Dispensation ab 4 Tagen**

Für Dispensationen, welche länger als drei Tage dauern, ist die Schulleitung zuständig. Die Erziehungsberechtigten müssen mindestens 30 Tage vor Dispensationsbeginn ein schriftlich begründetes Gesuch an die Schulleitung einreichen. Länger dauernde Urlaube sollen die Ausnahme bleiben. Verspätet eingereichte Gesuche werden in der Regel abgelehnt.

### **6. Jokertage (in eigener Verantwortung)**

Lernende haben die Möglichkeit, dem Unterricht während höchstens vier Halbtagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von anerkannten Dispensationsgründen fernzubleiben. Mit den Jokertagen erhalten die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, allfällige voraussehbare Urlaubstage unbürokratisch, selbstständig zu organisieren. Der Bezug der Jokertage muss spätestens eine Woche im Voraus mit dem auf der Homepage verfügbaren Formular bei der



Klassenlehrperson beantragt werden. Die Klassenlehrperson kann in begründeten Fällen und in Absprache mit der Schulleitung den Bezug der Jokertage ablehnen (z.B. verspätet eingereichte Gesuche, unentschuldigte Absenzen, schon bezogene Dispensationen, besondere Anlässe der Schule, ...). Eine Übertragung auf ein nachfolgendes Schuljahr ist nicht möglich. Für Absenzen während Religionsunterricht müssen keine Jokertage eingesetzt werden. Bitte informieren Sie aber trotzdem die Religionslehrperson.

## **7. Allgemeines**

Verpasster Unterrichtsstoff muss von den Schülerinnen und Schülern in eigener Verantwortung und unter Aufsicht der Eltern vor- oder nachgearbeitet werden. Verpasste Lernkontrollen und Tests müssen ausnahmslos nachgeholt werden.

Dispensationen und bezogene Jokertage gelten als entschuldigte Absenzen und werden im Zeugnis entsprechend ausgewiesen. Unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis als solche vermerkt und mit den Jokertagen verrechnet.

Für Ferien und Ferienverlängerungen sind ausschliesslich die Jokertage (maximal vier Halbtage) zu verwenden. Es wird in der Regel kein zusätzlicher Urlaub für Ferienverlängerungen gewährt. Vom Bezug von Jokertagen unmittelbar vor und nach den Sommerferien wird abgeraten. Das gemeinsame Beginnen und Beenden des Schuljahres sind spezielle und einmalige Ereignisse im Laufe eines Schuljahres. Lassen Sie Ihr Kind daran teilhaben.

Erziehungsberechtigte sind verantwortlich für den Schulbesuch der Lernenden und können für unentschuldigte Schulversäumnisse von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse gebüsst werden. Grundsätzlich gilt für alle Kinder die Schulpflicht, Dispensationen sind Ausnahmefälle.

Bildungskommission Greppen, 13.05.2016